

Synopse

Teilrevision Gebührentarif (GT)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **615.11**
Aufgehoben: –

	Teilrevision Gebührentarif (GT)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] und § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954[BGS 211.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom [Datum] <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016 (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:
§ 15 Erlass ¹ Ist der Gebührenpflichtige durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in seiner Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet er sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung einer Gebühr, eines Zinses oder des Auslagenersatzes zur grossen Härte würde, kann die Behörde oder Amtsstelle, welche die Forderung festgesetzt hat, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen, wenn der Rechnungsbetrag 1'500 Franken nicht übersteigt.	

<p>² Der Erlass von Gebühren, Zinsen und Auslagenersatz nach Absatz 1 bedarf der Zustimmung durch die Finanzkontrolle.</p> <p>³ Für den Erlass von Gerichtskosten ist der Vorsitzende desjenigen Gerichts zuständig, das sie festgesetzt hat, für den Erlass von Verfahrenskosten der Strafverfolgungsbehörden diejenige Behörde, die sie festgesetzt hat.</p> <p>⁴ In allen übrigen Fällen entscheidet das Finanzdepartement über Erlassgesuche.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>§ 136^{bis} Eichamt</p> <p>¹ Die zusätzlich zu den eidgenössischen Eichgebühren erhobenen Auslagenentschädigungen im Messwesen betragen:</p> <p>a) Reise und Reisezeit</p> <p>1) Motorfahrzeug: Kilometerentschädigung gemäss § 161 Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004[BGS 126.3.]</p> <p>2) Fahrzeuganhänger: Kilometerentschädigung -.20</p> <p>3) Reisezeit nach dem Stundenansatz gemäss Eichgebührenverordnung (EichGebV) vom 23. November 2005[SR 941.298.1.]</p> <p>b) Wartezeit, soweit diese von der gebührenpflichtigen Person zu verantworten ist, nach dem Stundenansatz gemäss Eichgebührenverordnung (EichGebV) vom 23. November 2005[SR 941.298.1.]</p> <p>c) Transport der nötigen Mess- und Hilfsmittel</p> <p>1) für Waagen 15-200</p> <p>2) für Tanksäulen 20-100</p> <p>3) für Abgasprüfgeräte 20-150</p> <p>4) weitere Mess- und Hilfsmittel 20-100</p>

	<p>d) Mess- und Hilfsmittel, die gemietet werden müssen:</p> <ul style="list-style-type: none">1) Eichlastenzug pro Stunde 450-6002) Gasjustierung von Abgasprüfgeräten nach dem Stundenansatz gemäss Eichgebührenverordnung (EichGebV) vom 23. November 2005[SR 941.298.1.]3) weitere Mess- und Hilfsmittel nach dem Stundenansatz gemäss Eichgebührenverordnung (EichGebV) vom 23. November 2005[SR 941.298.1.] <p>e) Justier- und Einstellarbeiten nach dem Stundenansatz gemäss Eichgebührenverordnung (EichGebV) vom 23. November 2005[SR 941.298.1.]</p> <p>f) Einsatz von beigezogenen Dritten pro Stunde 93</p>
<p>§ 138 Lotterie</p> <p>¹ Die Gebühren für die Bewilligung von Lotterien zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken betragen 1 Prozent der Lossumme, mindestens aber 30 Franken und maximal 3'000 Franken.</p>	<p>§ 138 Kleinspiele</p> <p>¹ Die Gebühren für die Bewilligung von Kleinspielen betragen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Für Kleinlotterien 100-600b) Für lokale Sportwetten 100-600c) Für kleine Pokerturniere pro Veranstaltungsort 100-600 <p>² Für die aufsichtsrechtliche Tätigkeit im Bereich der Kleinspiele können ebenfalls Gebühren nach den Ansätzen gemäss Absatz 1 erhoben werden.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>

	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Susanne Koch Hauser Präsidentin Markus Ballmer Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.